

Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r

Informationen zur Ausbildungsberechtigung



ÄRZTEKAMMER
BERLIN

Warum ausbilden? Ausbildung lohnt sich für Sie! Ausbildung ist ein nachhaltiges Mittel zur Gewinnung qualifizierter und motivierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nutzen Sie die Chance, Fachkräfte zu entwickeln, die Sie, Ihre Einrichtung und Ihre Patientinnen und Patienten genau kennen.

Ich möchte ausbilden: Darf ich das?

Einstellen und Ausbilden

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) unterscheidet zwischen der Berechtigung zum **Einstellen** und der Berechtigung zum **Ausbilden** von Auszubildenden. Einstellen bedeutet, ein Ausbildungsverhältnis zu begründen. Ausbilden heißt, Berufsausbildung unmittelbar und verantwortlich durchzuführen.

Arbeitgeber/in von Auszubildenden (**Ausbildende/r**) darf nur sein, wer persönlich geeignet ist. **Ausbilder/in** darf nur sein, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Will oder kann ein/e Betriebsinhaber/in Auszubildende einstellen, aber nicht selbst aktiv ausbilden, muss ein/e persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter/in als Ausbilder/in bestellt werden.

Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung zum Ausbilden liegt in der Regel vor. Sie kann in bestimmten Konstellationen nicht gegeben oder entfallen sein, z. B. wenn eine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten vorliegt.

Fachliche Eignung

Zur fachlichen Eignung gehören berufliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Wer als Ärztin oder Arzt approbiert ist, besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen **beruflichen** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für den Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r.

Ausbilder und Ausbilderinnen haben für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen grundsätzlich den Erwerb der **berufs- und arbeitspädagogischen** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) nachzuweisen. Von diesem Nachweiserfordernis sind Ärztinnen und Ärzte in Bezug auf den Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r jedoch befreit.

Fazit: Approbierte Ärztinnen und Ärzte sind für die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten fachlich geeignet.

Ich möchte ausbilden: Ist mein Betrieb als Ausbildungsstätte geeignet?

Grundsätzliche Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende Medizinische Fachangestellte dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung nach den Vorgaben der Ausbildungsverordnung geeignet ist. Davon wird bei einer Arztpraxis in der Regel ausgegangen. Aber auch andere medizinische Einrichtungen können als Ausbildungsstätte geeignet sein. Wenn die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang in der jeweiligen Praxis oder anderen medizinischen Einrichtung vermittelt werden können, ist das Defizit durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte zu kompensieren.

Kompensation von Defiziten

Überbetriebliche Ausbildung: Die Ärztekammer Berlin fördert die Berufsausbildung der Medizinischen Fachanageestellten, indem sie einen 5-tägigen Überbetrieblichen Ausbildungslehrgang anbietet, den alle Auszubildenden absolvieren müssen. Damit wird sichergestellt, dass auch Ausbildungsstätten spezialisierter ärztlicher Fachrichtungen als geeignet im Sinne des Gesetzes (BBiG) gelten.

Rotationserfordernis im Einzelfall: Bei bestimmten Ausbildungsstätten reicht jedoch die Überbetriebliche Ausbildung nicht aus, um die typischen Ausbildungsdefizite zu neutralisieren. Es ist daher in der Regel eine Rotation in eine geeignete Einrichtung zur Kompensation der Ausbildungsdefizite in dem nachfolgend jeweils bezeichneten Mindestumfang erforderlich:

Art der Ausbildungsstätte	Minstdauer der Rotation
Bezirksämter	6 Monate
Betriebsärztliche / Arbeitsmedizinische Dienste	6 Monate
Blutbanken	6 Monate
Forschungs- / Studieneinrichtungen	6 Monate
Kuratorien für Heimdialyse (KfHs) / Nierenzentren	6 Monate
Krankenhäuser	3 Monate
Privatarztpraxen	3 Monate
Sonstige atypische Ausbildungsstätten	3 Monate

Die Rotationseinrichtung muss den gesetzlichen Vorgaben (BBiG) genügen und folgende Kriterien erfüllen: Niederlassung im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Berlin, Kassenärztliche Zulassung, Fachgebiet „Allgemeinmedizin“ oder „Innere Medizin“ (in Ausnahmefällen andere geeignete Fachgebiete).

Angemessenes Verhältnis zwischen Auszubildenden und Fachkräften

Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht. Es gilt in der Regel:

1 - 2 Fachkräfte	ein/e Auszubildende/r
mindestens 2 Fachkräfte	zwei Auszubildende
mindestens 4 Fachkräfte	drei Auszubildende
mindestens 6 Fachkräfte	vier Auszubildende
je weitere 3 Fachkräfte	ein/e weitere/r Auszubildende/r

Die Fachkraftzahlen können im Ausnahmefall unterschritten werden, wenn die Berufsausbildung nach Einschätzung der Ärztekammer Berlin dadurch nicht gefährdet wird.

Ich möchte ausbilden: Wie finde ich eine/n Auszubildende/n?

Auf der **Ausbildungsplatzbörse** der Ärztekammer Berlin können Sie Ihr Ausbildungsplatzangebot kostenfrei inserieren. Bitte senden Sie Ihr Ausbildungsplatzangebot (Ausbildungsstätte, Fachrichtung, Einstellungsdatum, ggf. weitere Angaben) per E-Mail an onlineredaktion@ae kb.de.

Bitte nutzen Sie auch gerne unsere auf der Homepage zum Download bereitgestellten **Werbematerialien** (Plakate, Banner, Flyer). Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Ausbildung!

Weitere Informationen	
Ärztekammer Berlin Abteilung 3 – Schwerpunkt Berufsbildung Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	Tel. 030 / 40 80 6 – 26 26, Fax – 26 99 medf@ae kb.de www.aerzte kammer-berlin.de